



Liquiditätsanbieter

an der Wiener Börse AG

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Rechtliche Grundlage	4
3.	Liquiditätsanbieter	4
4.	Marktsegmentierung	5
5.	Verpflichtung als Liquiditätsanbieter	6
5.1.	Übernahme	6
5.2.	Kündigung	6
6.	Parameter einer Verpflichtung	7
6.1.	Maximale Preisspanne (Maximum Spread)	7
6.1.1.	Maximum Spread - equity market	7
6.1.1.1.	Anpassung des Maximum Spread - equity market	9
6.1.2.	Maximum Spread - bond market	9
6.1.3.	Maximum Spread - structured products	10
6.1.3.1.	Anpassung des Maximum Spread - ETFs	10
6.2.	Mindestquotierungsmenge (Minimum Size)	10
6.2.1.	Minimum Size - equity market	10
6.2.2.	Minimum Size - bond market	11
6.2.3.	Minimum Size - structured products	11
6.3.	Zeitraum für die Bemessung der Erfüllung	11
7.	Temporäre Aussetzung oder Herabsetzung der Verpflichtung	12
7.1.	Fast Market	12
7.2.	Stressed Market Conditions (SMC)	12
7.3.	Exceptional Market Conditions (EMC)	13
7.4.	Anpassung der Minimum Size bei erhöhter Marktvolatilität	13
8.	Überwachung der Einhaltung der Verpflichtung	13
9.	Bekanntmachung der Einhaltung der Verpflichtung	14
10.	Transaktionsgebühren für Liquiditätsanbieter	14
11.	Übersicht - Liquiditätsanbieter im Handelsverfahren Fortlaufender Handel mit Auktionen	15
11.1.	Market Maker	15
11.2.	MiFID Market Maker	16
11.3.	BBO Market Maker	16
11.3.1.	Erfüllungsstufe	17
11.3.2.	BBO Präsenz und BBO Basis	17

11.3.3. Market Maker Size (Quotierungsmenge).....	17
11.3.4. Passiver Marktanteil	17
11.3.5. Parameter des BBO Programms	18
12. Übersicht - Betreuer im Handelsverfahren Auktion	18
13. Übersicht - Betreuer im Handelsverfahren Fortlaufende Auktion	19

1. Einleitung

Im Handel mit Finanzinstrumenten über das elektronische Handelssystem Xetra® T7 kann jeder Handelsteilnehmer die Liquiditätsbetreuung von Finanzinstrumenten übernehmen. Der Handelsteilnehmer verpflichtet sich während der Handelsphase verbindlich An- und Verkaufspreise in das Handelssystem zu stellen und zu diesen Geschäfte abzuschließen.

Das vorliegende Dokument beschreibt die Funktion des Liquiditätsanbieters im Handel mit Finanzinstrumenten an der Wiener Börse AG (im Folgenden „Wiener Börse“) für die Xetra® T7 – Handelsverfahren „Fortlaufender Handel mit Auktionen“, „Auktion“ sowie „Fortlaufende Auktion“ und baut auf den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wiener Börse in der jeweils geltenden Fassung auf.

2. Rechtliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage für die Liquiditätsanbieter an der Wiener Börse bildet das Regelwerk der Wiener Börse (insbesondere Börsegesetz, Allgemeine Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG, Handelsregeln für das automatisierte Handelssystem Xetra® (Exchange Electronic Trading), Bedingungen für technische Einrichtungen betreffend Handelssysteme und Gebührenordnung sowie betreffende Beschlüsse des Börseunternehmens).

3. Liquiditätsanbieter

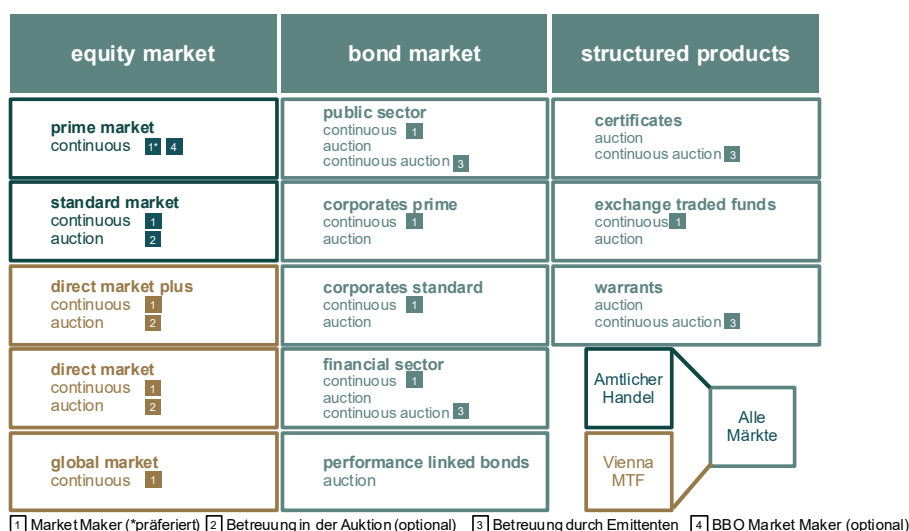
Die Kernfunktion eines Liquiditätsanbieters im Handel mit Finanzinstrumenten ist es Liquidität zu schaffen. Der Liquiditätsanbieter bietet verbindliche Kauf- und Verkaufspreise für ein Finanzinstrument an, womit die Ausführungswahrscheinlichkeit von Aufträgen, und somit die Liquidität erhöht wird. Aufgrund des zu erwartenden Multiplikatoreffektes (→ „Liquidität zieht Liquidität an“) steigen aktiv betreute Finanzinstrumente deutlich in der Gunst der Investoren. Jeder Handelsteilnehmer kann die Funktion eines Liquiditätsanbieters für bestimmte Wertpapiere übernehmen. An der Wiener Börse gibt es verschiedene Arten von Liquiditätsanbietern:

- **Market Maker** (auch in der Sonderform des **MiFID Market Maker**) – Handelsteilnehmer, die für bestimmte Wertpapiere eine Market Maker Strategie verfolgen und im Handelsverfahren „Fortlaufender Handel mit Auktionen“ eine entsprechende Verpflichtung als Market Maker bzw. MiFID Market Maker übernommen haben.
- **BBO Market Maker** – Handelsteilnehmer, die als MiFID Market Maker am BBO-Programm (**B**est **B**id and **O**ffer) der Wiener Börse teilnehmen und als solche für alle in einem Wertpapierkorb (Basket) enthaltenen Wertpapiere eine BBO Market Maker Verpflichtung übernommen haben.

- **Betreuer im Handelsverfahren Auktion** – Handelsteilnehmer, die im Handelsverfahren „Auktion“ eine Verpflichtung als Liquiditätsanbieter übernommen haben.
- **Betreuung im Handelsverfahren Fortlaufende Auktion** – Die Betreuung durch bzw. im Einvernehmen mit dem Emittenten ist im Handelsverfahren „Fortlaufende Auktion“ Voraussetzung. Ein Handelsteilnehmer muss eine Verpflichtung als Liquiditätsanbieter übernommen haben.

4. Marktsegmentierung

An der Wiener Börse ist das Angebot an Finanzinstrumenten nach den rechtlichen Zugangskriterien sowie nach der Art der gehandelten Finanzinstrumente klar geordnet. Finanzinstrumente, die an der Wiener Börse gehandelt werden, können nach bestimmten Kriterien unterschiedlichen Marktsegmenten zugeordnet werden.



Die vorstehende Grafik sowie die nachfolgende Tabelle bieten einen Überblick der Marktsegmente der Wiener Börse und zeigen welche Art von Liquiditätsanbieter im jeweiligen Segment sowie Xetra® T7 Handelsverfahren Voraussetzung bzw. möglich sind:

Marktsegment	Handelsverfahren (Xetra® T7)	Liquiditätsanbieter
equity market		
prime market	Fortlaufender Handel mit Auktionen	■ Market Maker (präferiert) ■ BBO Market Maker (Mindestvoraussetzung)
standard market	Fortlaufender Handel mit Auktionen	■ Market Maker
	Auktion	■ Betreuer im Handelsverfahren Auktion (optional)
direct market plus	Fortlaufender Handel mit Auktionen	■ Market Maker
	Auktion	■ Betreuer im Handelsverfahren Auktion (optional)
direct market	Fortlaufender Handel mit Auktionen	■ Market Maker
	Auktion	■ Betreuer im Handelsverfahren Auktion (optional)
global market	Fortlaufender Handel mit Auktionen	■ Market Maker

bond market		
public sector	Fortlaufender Handel mit Auktionen	■ Market Maker
	Fortlaufende Auktion	■ Betreuer im Handelsverfahren Fortlaufende Auktion
	Auktion	■ -
corporates prime	Fortlaufender Handel mit Auktionen	■ Market Maker
	Auktion	■ -
corporates standard	Fortlaufender Handel mit Auktionen	■ Market Maker
	Auktion	■ -
financial sector	Fortlaufender Handel mit Auktionen	■ Market Maker
	Fortlaufende Auktion	■ Betreuer im Handelsverfahren Fortlaufende Auktion
	Auktion	■ -
performance linked bonds	Auktion	■ -
structured products		
certificates	Fortlaufende Auktion	■ Betreuer im Handelsverfahren Fortlaufende Auktion
	Auktion	■ -
exchange traded funds	Fortlaufender Handel mit Auktionen	■ Market Maker
	Auktion	■ -
warrants	Fortlaufende Auktion	■ Betreuer im Handelsverfahren Fortlaufende Auktion
	Auktion	■ -

5. Verpflichtung als Liquiditätsanbieter

Die Handelsteilnehmer der Wiener Börse können eine Verpflichtung als Liquiditätsanbieter (Quotierungsverpflichtung) für bestimmte Wertpapiere übernehmen.

5.1. Übernahme

Die Übernahme einer Quotierungsverpflichtung durch den Handelsteilnehmer ist jederzeit und ohne zeitliche Limitierung möglich. Für die Übernahme der Funktion ist es notwendig eine Verpflichtungserklärung (= Vertrag mit der Wiener Börse) für das jeweilige Finanzinstrument zu unterzeichnen.

5.2. Kündigung

Die Kündigung einer Quotierungsverpflichtung kann durch den Handelsteilnehmer oder durch die Wiener Börse erfolgen.

- **Kündigung der Verpflichtung durch den Handelsteilnehmer** – Die Kündigung (Rücklegung) einer Quotierungsverpflichtung durch den Handelsteilnehmer ist schriftlich zum Monatsletzten unter Einhaltung

einer einmonatigen Widerrufsfrist möglich, wobei die Quotierungsverpflichtung jedenfalls bis zum Ablauf der Widerrufsfrist erfüllt werden muss.

- **Kündigung der Verpflichtung durch die Wiener Börse** – Die Kündigung einer Quotierungsverpflichtung mit einem Liquiditätsanbieter durch das Börseunternehmen ist jedenfalls schriftlich und zum Monatsletzten, unter Einhaltung einer einmonatigen Frist, möglich, wobei die Verpflichtung als Liquiditätsanbieter jedenfalls bis zum Ablauf der Widerrufsfrist erfüllt werden muss.

Weiters kann die Vereinbarung mit einem Liquiditätsanbieter vom Börseunternehmen jederzeit mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund beendet werden. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn der Handelsteilnehmer seiner Quotierungsverpflichtung in einem Wertpapier beharrlich nicht nachkommt.

Weitere Maßnahmen auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

6. Parameter einer Verpflichtung

Die An- und Verkaufsgebote eines Liquiditätsanbieters werden als „Quote“ bezeichnet. Die Parameter einer Quotierungsverpflichtung sind:

- **Maximale Preisspanne (Maximum Spread)**
- **Mindestquotierungsmenge (Minimum Size)**
- **Zeitraum**

Die Liquiditätsanbieter verpflichten sich, dass sie während eines bestimmten Zeitraums verbindliche An- und Verkaufspreise für ein Finanzinstrument anbieten, die sowohl für die Nachfrageseite als auch für die Angebotsseite mit einer bestimmten Mindestmenge (Minimum Size) und unter Einhaltung einer höchstzulässigen Preisspanne (Maximum Spread) zu stellen sind.

6.1. Maximale Preisspanne (Maximum Spread)

Die „maximale Preisspanne“ (Maximum Spread) gibt an, wie groß die Differenz zwischen dem An- und Verkaufspreis eines Quotes maximal sein darf. Die maximale Preisspanne, bemessen vom Kauflimit zum Verkaufslimit des Quotes, kann je Finanzinstrument unterschiedlich sein und wird von der Wiener Börse festgesetzt.

6.1.1. Maximum Spread - equity market

Für das Marktsegment equity market erfolgt die Festsetzung des Maximum Spread basierend auf einer Einteilung der Finanzinstrumente in Liquiditätsklassen, wobei für LQ1 der engste Maximum Spread festgelegt

ist und für LQ7/LQ8 der breiteste. Für den BBO Market Maker und den MiFID Market Maker gelten abweichende Anforderungen.

Die Aktien des prime market der Wiener Börse werden anhand nachstehender Berechnung den Liquiditätsklassen 1 – 5 zugeteilt:

$\text{Max. Spread (Prime Market)} = \text{Market Spread (Median)} + W \text{ (Umsatz)} + X \text{ (Vola)} + Y \text{ (kap. FF)} + Z \text{ (Unwinding Period)}$			
■	Market Spread (Median)	→ Median des Market Spreads der letzten 3 Handelsmonate	
■	W (Umsatz)	→ Klassenwert für den durchschnittlichen Tagesumsatz gemäß ATX Beobachtungsliste	
■	X (Vola)	→ Klassenwert für die 60-Tages-Volatilität als Maßstab für das Risiko	
■	Y (kap. FF)	→ Klassenwert für den kapitalisierten Streubesitz (Marktkapitalisierung * FF Faktor) als Maßstab für die Bedeutung für den Marktplatz und das Interesse institutioneller Investoren	
■	Z (Unwinding Period)	→ Klassenwert für die Unwinding Period als Maßstab für die Handelbarkeit	

Die Berechnung sowie die Zuteilung der Finanzinstrumente in die Liquiditätsklassen wird von der Wiener Börse einmal jährlich durchgeführt und bleibt für den Zeitraum eines Jahres (in der Regel beginnend mit April) unverändert.

Marktsegment	Liquiditätsklasse	Maximum Spread	Minimum Size
prime market	LQ1	0,65 %	€ 35.000
	LQ2	0,85 %	€ 25.000
	LQ3	1,30 %	€ 17.000
	LQ4	1,80 %	€ 9.000
	LQ5	2,70 %	€ 9.000
standard market (continuous)	LQ6	4,00 %	€ 10.000
direct market plus (continuous) direct market (continuous)	LQ7	5,00 %	€ 10.000
Global market - für Aktien/ADCs mit einer Streubesitz-kapitalisierung < € 500 Mio - für alle anderen Aktien/ADCs	LQ7	5,00 %	€ 5.000
		5,00 %	€ 10.000
standard market (auction) direct market plus (auction) direct market (auction)	LQ8	5,00 %	€ 10.000

Die Wiener Börse kann in Sondersituationen (z. B. bei massiver Verringerung des Streubesitzes eines Finanzinstruments) die Zuteilung eines Finanzinstruments unterjährig ändern.

6.1.1.1. Anpassung des Maximum Spread - equity market

Ist der Preis eines Finanzinstruments im equity market an drei aufeinander folgenden Handelstagen laufend $\leq$ EUR 5, ist der Maximum Spread als absoluter Wert festzusetzen („Einschleifregelung“). Ist der Preis an drei aufeinander folgenden Handelstagen laufend $\leq$ EUR 1 erfolgt eine weitere Anpassung der Quotierungsverpflichtung.

	LQ1	LQ2	LQ3	LQ4	LQ5	LQ6	LQ7	LQ8
Max. Spread	0,65 %	0,85 %	1,30 %	1,80 %	2,70 %	4,00 %	5,00 %	5,00 %
Max. Spread (Preis $\leq$ 5)	€ 0,08	€ 0,10	€ 0,10	€ 0,10	€ 0,15	€ 0,20	€ 0,25	€ 0,25
Max. Spread (Preis $\leq$ 1)	€ 0,08	€ 0,10	€ 0,10	€ 0,10	€ 0,10	€ 0,10	€ 0,10	€ 0,10

Ist der Preis an drei aufeinander folgenden Handelstagen laufend höher als EUR 1 erfolgt eine weitere Anpassung der Quotierungsverpflichtung. Ist der Preis an drei aufeinander folgenden Handelstagen höher als EUR 5,00, wird der Maximum Spread wieder als Prozentsatz festgelegt.

6.1.2. Maximum Spread - bond market

Im bond market der Wiener Börse ist der Maximum Spread für Anleihen

- im Handelsverfahren „Fortlaufender Handel mit Auktionen“ mit 500 Basispunkten (fix) festgesetzt.
- im Handelsverfahren „Fortlaufende Auktion“ mit 500 Basispunkten (maximal) festgesetzt (gilt für Anleihen mit einer Mindestgröße bis EUR 1.000); für Bundesanleihen der Republik Österreich erfolgt die Festsetzung gestaffelt nach deren Restlaufzeit.

Restlaufzeit Bundesanleihen der Republik Österreich	Maximum Spread (Basispunkte)
≥ 50 Jahre	125
< 50 Jahre	100
< 30 Jahre	25
< 15 Jahre	15
< 5 Jahre	10

6.1.3. Maximum Spread - structured products

Im Segment structured products der Wiener Börse ist der Maximum Spread für Exchange Traded Funds (ETFs) im Handelsverfahren „Fortlaufender Handel mit Auktionen“ mit höchstens 3 % festgesetzt. Für den MiFID Market Maker gelten abweichende Anforderungen.

6.1.3.1. Anpassung des Maximum Spread - ETFs

Ist der Preis eines ETF an drei aufeinander folgenden Handelstagen laufend $\leq$ EUR 5, ist der Maximum Spread als absoluter Wert festzusetzen („Einschleifregelung“) und beträgt zumindest EUR 0,15. Ist der Preis an drei aufeinander folgenden Handelstagen laufend $\leq$ EUR 1, beträgt der Maximum Spread EUR 0,10. Ist der Preis an drei aufeinander folgenden Handelstagen laufend höher als EUR 1 erfolgt eine weitere Anpassung der Quotierungsverpflichtung. Ist der Preis an drei aufeinander folgenden Handelstagen höher als EUR 5,00, wird der Maximum Spread wieder als Prozentsatz festgelegt.

6.2. Mindestquotierungsmenge (Minimum Size)

Die „Mindestquotierungsmenge“ (Minimum Size) gibt an welches Volumen die An- und Verkaufsseite eines Quotes mindestens aufweisen muss. Die Mindestquotierungsmenge kann je Finanzinstrument unterschiedlich sein und wird von der Wiener Börse festgesetzt.

6.2.1. Minimum Size - equity market

Für das Marktsegment equity market erfolgt die Festsetzung der Minimum Size basierend auf einer Einteilung der Finanzinstrumente in Liquiditätsklassen (→ Details zu den Liquiditätsklassen finden Sie unter 6.1.1). Für den BBO Market Maker und den MiFID Market Maker gelten abweichende Anforderungen.

Die in Stück festzusetzende Mindestquotierungsmenge wird vom Börseunternehmen quartalsweise berechnet bzw. angepasst; die vorzunehmende Umrechnung des in Euro vordefinierten Gegenwertes erfolgt mittels des am vorletzten Handelstag eines Quartals vorliegenden letzten Preises in dem betreffenden Finanzinstrument und wird am vorletzten Handelstag eines Quartals für das folgende Quartal in Stück festgesetzt; wobei die daraus resultierende Minimum Size auf die nächste ganze Stückzahl aufgerundet wird. Im Bedarfsfall (z.B. bei Kapitalmaßnahmen) wird die Mindestquotierungsmenge während eines Quartals auf Grundlage des Referenzpreises angepasst und gesondert verlautbart (→ in besonderen Marktsituationen kann auch davon abgesehen werden).

6.2.2. Minimum Size - bond market

Im bond market ist die Minimum Size für Anleihen

- im Handelsverfahren „Fortlaufender Handel mit Auktionen“ mit einem fixen Wert festgesetzt (→ entsprechend der kleinsten handelbaren Einheit, zumindest jedoch entsprechend dem Wert von Nominale € 10.000).
- im Handelsverfahren „Fortlaufende Auktion“ die kleinste lieferbare Stücknominale, sofern nicht eine andere Schlusseinheit gesondert verlautbart wurde; für Bundesanleihen der Republik Österreich erfolgt die Festsetzung mit einem fixen Wert (→ entsprechend dem Wert von Nominale € 25.000).

6.2.3. Minimum Size - structured products

Im Segment structured products ist die Minimum Size für Exchange Traded Funds (ETFs) im Handelsverfahren „Fortlaufender Handel mit Auktionen“ mit einem individuellen Wert je Finanzinstrument festgesetzt (→ quartalsweise Anpassung basierend auf dem Schlusspreis vom vorletzten Handelstag eines Quartals für das folgende Quartal unter Berücksichtigung eines individuell festgesetzten Wertes (zumindest € 30.000,00); wobei die daraus resultierende Minimum Size auf die nächste ganze Stückzahl aufgerundet wird). Für den MiFID Market Maker gelten abweichende Anforderungen.

6.3. Zeitraum für die Bemessung der Erfüllung

Der Zeitraum für die Bemessung der Erfüllung der Quotierungsverpflichtung (= Beobachtungszeitraum) ist jene Zeitspanne eines Handelstages, während der die Liquiditätsanbieter ihrer Quotierungsverpflichtung nachkommen müssen.

- Der tägliche Beobachtungszeitraum im Handelsverfahren „Fortlaufender Handel mit Auktionen“ ist von 09:00 bis 17:30 Uhr.
- Der tägliche Beobachtungszeitraum im Handelsverfahren „Auktion“ ist von Beginn der Aufrufphase bis zum Ende der Auktion inkl. dem Zeitpunkt der Preisermittlung.
- Der tägliche Beobachtungszeitraum im Handelsverfahren „Fortlaufende Auktion“ ist von 09:15 bis 17:30 Uhr; für Bundesanleihen der Republik Österreich von 09:15 bis 16:30 Uhr.
- Ein Liquiditätsanbieter muss der Quotierungsverpflichtung je Finanzinstrument in einem Kalendermonat durchschnittlich ≥ 80 % des täglichen Beobachtungszeitraumes nachkommen.
- In den Segmenten global market und exchange traded funds ist ein Wert von ≥ 50 % oder, sofern in dem betreffenden Finanzinstrument der Anteil seines Market Maker Umsatzes am Gesamtumsatz in Doppelzählung zumindest ≥ 40 % beträgt, ≥ 25 % zu erreichen.
- Für Anleihen im Handelsverfahren „Fortlaufende Auktion“ liegt der zu erfüllende Wert in einem Kalendermonat bei ≥ 50 % des täglichen Beobachtungszeitraumes; für Bundesanleihen der Republik Österreich bei ≥ 80 % des täglichen Beobachtungszeitraumes.
- Für den BBO Market Maker und den MiFID Market Maker gelten abweichende Anforderungen.

7. Temporäre Aussetzung oder Herabsetzung der Verpflichtung

In besonderen Marktphasen, z. B. bei hoher Marktvolatilität, kann die Wiener Börse eine temporäre Aus- oder Herabsetzung der Quotierungsverpflichtung für Liquiditätsanbieter verfügen. In den folgenden Punkten ist beschrieben welche Möglichkeiten diesbezüglich vorgesehen sind, wann diese angewendet werden und welche Konsequenzen sie zur Folge haben.

7.1. Fast Market

Bei einer Veränderung des Austrian Traded Index (ATX) um +/- 3% zum Vortagesschlusskurs des ATX tritt für alle Market Maker sowie MiFID Market Maker (inkl. BBO Market Maker) in den Marktsegmenten

- prime market
- standard market (continuous)
- direct market plus (continuous)
- direct market (continuous)
- global market

die „Fast Market-Regel“ in Kraft. Das bedeutet, dass für den betreffenden Handelstag die Quotierungsverpflichtung aufgehoben ist und eine etwaige Verfehlung nicht in der Monatsperformance berücksichtigt wird.

7.2. Stressed Market Conditions (SMC)

Bei Vorliegen von angespannten Marktbedingungen (= Stressed Market Conditions / SMC) in einer oder mehrerer fortlaufend gehandelten, liquiden Aktien iSd Art. 2 (1) Z 17 VO (EU) 600/2014 oder liquiden Investmentfonds (ETFs) werden vom Börseunternehmen gemäß Art. 6 Delegierte Verordnung (EU) 2017/578 zur Verbesserung der Liquidität temporär, für die Dauer von einer Stunde, abweichende Quotierungsverpflichtungen hinsichtlich Minimum Size und Maximum Spread festgesetzt:

	normaler Handel		Stressed Market Conditions (SMC)	
	Market Maker	MiFID Market Maker	Market Maker	MiFID Market Maker
Maximum Spread	vorgegebener Max. Spread	vorgegebener Max. Spread	vorgegebener Max. Spread x 2	vorgegebener Max. Spread x 2
Minimum Size	vorgegebene Min. Size	vorgegebene Min. Size	<u>vorgegebene Min. Size</u> 2	<u>vorgegebene Min. Size</u> 2
Transaktionsgebühren	Market Maker	Principal	Market Maker	Market Maker

Der zur Erfüllung der betreffenden Quotierungsverpflichtung geltende Maximum Spread wird verdoppelt und die geltende Minimum Size wird halbiert. Der Beginn und das Ende von SMC werden über das Handelssystem (Xetra® T7 Newsboard) bekanntgegeben.

7.3. Exceptional Market Conditions (EMC)

Bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen (= Exceptional Market Conditions / EMC) gemäß Art.3 lit. a bis e Delegierte Verordnung (EU) 2017/578 wird vom Börseunternehmen die Verpflichtung zur Bereitstellung von Liquidität für die als Market Maker sowie MiFID Market Maker (inkl. BBO Market Maker) verpflichteten Handelsteilnehmer aufgehoben.

Der Beginn und das Ende von EMC werden vom Börseunternehmen über das Handelssystem (Xetra® T7 Newsboard) bekanntgegeben.

7.4. Anpassung der Minimum Size bei erhöhter Marktvolatilität

Für Aktien des prime market erfolgt in Situationen anhaltend erhöhter Marktvolatilität eine Anpassung der zu quotierenden Mindestmenge (Minimum Size). Die Anpassung erfolgt, wenn der „EURO STOXX 50® Volatility“ (VSTOXX®) an fünf aufeinanderfolgenden Handelstagen im Durchschnitt folgende Grenzen unter- bzw. überschreitet:

Indexstand VSTOXX®	Mindestquotierungsmenge
0 - 30,00 Indexpunkte	gemäß festgesetzter LQ ¹ (=Basis)
30,01 - 40,00 Indexpunkte	Reduktion der Basis um 30%
größer als 40,00 Indexpunkte	Reduktion der Basis um 60%

Die Anpassung erfolgt jeweils zwei Handelstage nach dem Unter- bzw. Überschreiten der angeführten Grenzen. Die Reduktion der Basis erfolgt auf Grundlage der Mindestquotierungsmenge in Stück; die Rundung erfolgt kaufmännisch auf ganze Stücke.

8. Überwachung der Einhaltung der Verpflichtung

Die Wiener Börse überprüft laufend die Einhaltung der Verpflichtung durch die Liquiditätsanbieter. Die Überwachung der Liquiditätsanbieter erfolgt für jeden Handelstag „ex-post“, d.h. die Auswertung der Erfüllungsquoten erfolgt nach Handelsende und wird spätestens am folgenden Handelstag allen Liquiditätsanbietern mitgeteilt. Liquiditätsanbieter können während des Handelstages (real time) beim Börseunternehmen die aktuelle Erfüllung ihrer Quotierungsverpflichtung erfragen.

¹ LQ = Liquiditätsklasse

Ein Liquiditätsanbieter erfüllt seine Verpflichtung in einem Wertpapier, wenn er durchschnittlich in einem Kalendermonat zumindest während eines bestimmten Prozentsatzes des täglichen Beobachtungszeitraumes seinen Quotierungsverpflichtungen hinsichtlich Minimum Size und Maximum Spread nachkommt.

Im Falle der Nichteinhaltung der Liquiditätsanbieter-Verpflichtungen sieht das Börseunternehmen Sanktionen vor,

- die das Börseunternehmen zur Rückverrechnung von Transaktionsgebühren für den betroffenen Beobachtungsmonat und das betroffene Instrument auf Basis von Principal Gebühren berechtigen.
- die im äußersten Fall zum Entzug der Liquiditätsanbieter-Funktion führen.

Sowohl die Erfüllungsquote als auch die jeweiligen Sanktionen können in den einzelnen Marktsegmenten abweichen.

9. Bekanntmachung der Einhaltung der Verpflichtung

Die Bekanntmachung der monatlichen Erfüllungsquoten (Monatsperformance) der Liquiditätsanbieter-Verpflichtung pro Finanzinstrument und betreuendem Handelsteilnehmer erfolgt über die Homepage der Wiener Börse. Die Information kann von jedem Interessierten eingesehen werden.

10. Transaktionsgebühren für Liquiditätsanbieter

Die Transaktionsgebühren für den Handel am Kassamarkt der Wiener Börse AG sind in der „Gebührenordnung der Wiener Börse AG“ geregelt. Die Wiener Börse AG gewährt jenen Liquiditätsanbietern, die ihre eingegangene Verpflichtung zur Bereitstellung von Liquidität erfüllen, Begünstigungen bei den Transaktionsgebühren. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung, werden die Principal-Gebühren des jeweiligen Segments verrechnet.

Bei Widerruf einer Market Maker Verpflichtung werden bei Nichterfüllung der Market Maker Verpflichtung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist sämtliche, in den betreffenden Wertpapieren getätigten Geschäfte, die in den letzten drei Monaten vor Widerruf der Market Maker Verpflichtung über das Market Maker-Account durchgeführt wurden, mit Principal-Gebühren rückverrechnet und vom Börseunternehmen eingehoben.

In Sondersituationen kann das Börseunternehmen jedoch von einer Rückverrechnung der Transaktionsgebühren absehen; als solche sind insbesondere anzusehen:

- Fusion von Handelsteilnehmern
- Insolvenz des gelisteten Unternehmens / Basiswerts
- Übernahme mit zu erwartendem Widerruf der Zulassung von Aktien

Detaillierte Angaben finden Sie unter www.wienerboerse.at (→ Handel / Gebühren / Gebührenordnung).

11. Übersicht - Liquiditätsanbieter im Handelsverfahren

Fortlaufender Handel mit Auktionen

Im Handelsverfahren „Fortlaufender Handel mit Auktionen“ gibt es verschiedene Arten von Liquiditätsanbietern, den Market Maker (auch in der Sonderform des MiFID Market Maker) und den BBO Market Maker.

11.1. Market Maker

Market Maker sind Handelsteilnehmer, die im Handelsverfahren „Fortlaufender Handel mit Auktionen“ für bestimmte Finanzinstrumente eine Verpflichtung als Liquiditätsanbieter eingehen.

Market Maker haben die Aufgabe, den von der Wiener Börse vorgegebenen Verpflichtungen - Zeitraum der Quotierung, Maximum Spread, Minimum Size - nachzukommen.

Marktsegment	Zeitraum	Maximum Spread ¹	Minimum Size ²
equity market			
prime market	Ø ≥ 80 % täglich	LQ1 = 0,65 %	LQ1 = € 35.000 ³
		LQ2 = 0,85 %	LQ2 = € 25.000 ³
		LQ3 = 1,30 %	LQ3 = € 17.000 ³
		LQ4 = 1,80 %	LQ4 = € 9.000 ³
		LQ5 = 2,70 %	LQ5 = € 9.000 ³
standard market	Ø ≥ 80 % täglich	LQ 6 = 4 %	LQ 6 = €10.000 (max. 5.000 Stk.)
direct market plus	Ø ≥ 80 % täglich	LQ 7 = 5 %	LQ 7 = €10.000 (max. 5.000 Stk.)
direct market	Ø ≥ 80 % täglich	LQ 7 = 5 %	LQ 7 = €10.000 (max. 5.000 Stk.)
global market	Ø ≥ 50 % täglich oder Ø ≥ 25 % täglich, sofern der Anteil des Market Maker Umsatzes am Gesamtumsatz in Doppelzählung ≥ 40 %	LQ 7 = 5 %	LQ 7 = € 5.000 für Aktien/ADCs mit einer Streubesitz- kapitalisierung < € 500 Mio LQ 7 = € 10.000 0 für alle anderen Aktien/ADCs
bond market			
public sector	Ø ≥ 80 % täglich	Fix 500 BP	Fix - zumindest entsprechend dem Wert von Nominal € 10.000
corporates prime			
corporates standard			
financial sector			
structured products			
exchange traded funds	Ø ≥ 50 % täglich oder Ø ≥ 25 % täglich, sofern der Anteil des Market Maker Umsatzes am Gesamtumsatz in Doppelzählung ≥ 40 %	Max. 3 % (Individuell je ETF)	Mind. € 30.000 (Individuell je ETF)

¹ Anpassung für Finanzinstrumente mit niedrigem Preisniveau („Einschleifregelung“) möglich

² quartalsweise Berechnung der Stückzahl (Rundung auf die nächste ganze Stückzahl)

³ Anpassung bei hoher Marktvolatilität möglich

11.2. MiFID Market Maker

MiFID Market Maker sind Handelsteilnehmer, die im Handelsverfahren „Fortlaufender Handel mit Auktionen“ eine Market-Maker-Strategie verfolgen, und darum eine Verpflichtung als MiFID Market Maker eingehen müssen.

MiFID Market Maker haben die Aufgabe, den von der Wiener Börse vorgegebenen Verpflichtungen - Zeitraum der Quotierung, Maximum Spread, Minimum Size - nachzukommen.

Marktsegment	Zeitraum	Maximum Spread ¹	Minimum Size ²
equity market			
prime market	Ø ≥ 50 % täglich	MM Spread*2 (max. 5 %)	min. € 2.500
standard market	Ø ≥ 50 % täglich	MM Spread*2 (max. 5 %)	min. € 2.500
direct market plus	Ø ≥ 50 % täglich	MM Spread*2 (max. 5 %)	min. € 2.500
direct market	Ø ≥ 50 % täglich	MM Spread*2 (max. 5 %)	min. € 2.500
global market	Ø ≥ 50 % täglich	MM Spread*2 (max. 5 %)	min. € 2.500
bond market			
public sector	n.a.	n.a.	n.a.
corporates prime	n.a.	n.a.	n.a.
corporates standard	n.a.	n.a.	n.a.
financial sector	n.a.	n.a.	n.a.
structured products			
exchange traded funds	Ø ≥ 50 % täglich	MM Spread*2 (max. 5 %)	min. € 2.500
certificates	n.a.	n.a.	n.a.
warrants	n.a.	n.a.	n.a.
¹ Anpassung für Finanzinstrumente mit niedrigem Preisniveau („Einschleifregelung“) möglich			
² quartalsweise Berechnung der Stückzahl (Rundung auf die nächste ganze Stückzahl)			

11.3. BBO Market Maker

BBO Market Maker (**B**est **B**id and **O**ffer) sind Handelsteilnehmer, die als MiFID Market Maker am BBO Programm der Wiener Börse teilnehmen und als solche für alle in einem Wertpapierkorb (Basket) enthaltenen Wertpapiere eine BBO Market Maker Verpflichtung übernehmen. Die Verpflichtung erstreckt sich ausschließlich auf den Basket als Gesamtheit, nicht auf einzelne Instrumente. Pro Basket kann es mehrere BBO Market Maker geben.

Die Wertpapierkörbe umfassen einerseits die im ATX enthaltenen Wertpapiere (ATX Basket) und andererseits die im prime market, jedoch nicht im ATX, enthaltenen Wertpapiere (non-ATX Basket). Voraussetzung für die Übernahme einer BBO Market Maker Verpflichtung, für einen oder beide Wertpapierkörbe, ist die Übernahme einer MiFID Market Maker Verpflichtung für alle im entsprechenden Wertpapierkorb enthaltenen Wertpapiere. Eine zusätzliche Market Maker Verpflichtung kann in keinem dieser Wertpapiere übernommen werden.

11.3.1. Erfüllungsstufe

Im BBO Market Maker Programm gibt es drei Erfüllungsstufen (Tier 1, Tier 2 und Tier 3), für die kumulativ nachstehende Anforderungen je nach Wertpapierkorb gelten.

11.3.2. BBO Präsenz und BBO Basis

Der BBO Market Maker erfüllt die Anforderung an die BBO Präsenz im Orderbuch, wenn er in einem Kalendermonat die in Prozent festgelegte Dauer des Fortlaufenden Handels das beste oder das gleichbeste Kauf- und/oder Verkaufslimit bereitstellt. Die durchschnittliche BBO Präsenz wird auf der Kauf- und Verkaufsseite pro Tag und Wertpapier berechnet.

Für die Ermittlung der BBO Präsenz pro Tag und Wertpapierkorb werden jene Wertpapiere herangezogen, die im jeweiligen Wertpapierkorb die höchste BBO Präsenz des jeweiligen Tages aufweisen. Die Anzahl der zu berücksichtigenden Wertpapiere wird durch die BBO Basis (→ in Prozent festgelegte Anzahl der in einem Wertpapierkorb enthaltenen Wertpapiere dar; wird auf ganze Zahlen abgerundet) bestimmt. Für die Ermittlung der BBO Präsenz pro Monat und Wertpapierkorb wird der Durchschnitt aus der BBO Präsenz pro Tag und Wertpapierkorb ermittelt.

11.3.3. Market Maker Size (Quotierungsmenge)

Der BBO Market Maker erfüllt die Anforderung an die Market Maker Size, wenn er in einem Kalendermonat während des Fortlaufenden Handels eine in EUR festgelegte durchschnittliche Quotierungsmenge erreicht. Die Market Maker Size wird zeitlich gewichtet für jeden Quote und Order mit Market Maker Konto pro Tag und Wertpapier in EUR berechnet. Für die Ermittlung der Market Maker Size pro Tag und Wertpapierkorb werden ebenfalls jene Wertpapiere herangezogen, die die höchste BBO Präsenz des jeweiligen Tages aufweisen. Für die Ermittlung der Market Maker Size pro Monat und Wertpapierkorb wird der Durchschnitt aus der Market Maker Size pro Tag und Wertpapierkorb ermittelt.

11.3.4. Passiver Marktanteil

Der BBO Market Maker erfüllt die Anforderung an den passiven Marktanteil, wenn er in einem Kalendermonat während des Fortlaufenden Handels, mit seinem passiven Geldumsatz mit Market Maker Konto einen bestimmten Anteil am gesamten passiven Geldvolumen im jeweiligen Wertpapierkorb erreicht.

11.3.5. Parameter des BBO Programms

Wertpapierkorb	ATX Basket			Non-ATX Basket		
Erfüllungsstufe	Tier 1	Tier 2	Tier 3	Tier 1	Tier 2	Tier 3
BBO Präsenz	20%	10%	5%	20%	10%	5%
Market Maker Size	€ 5.000	€ 3.000	€ 2.000	€ 2.500	€ 1.500	€ 1.000
Passiver Marktanteil	2%	1%	0,5%	2%	1%	0,5%
BBO Basis	80%	80%	80%	60%	60%	60%

12. Übersicht - Betreuer im Handelsverfahren Auktion

Die Funktion des Liquiditätsanbieters wird „Betreuer im Handelsverfahren Auktion“ bezeichnet.

Sie haben die Aufgabe, den von der Wiener Börse vorgegebenen Verpflichtungen - Zeitraum der Quotierung, Maximum Spread, Minimum Size - nachzukommen.

Marktsegment	Zeitraum	Maximum Spread ¹	Minimum Size ²
equity market			
prime market	n.a.	n.a.	n.a.
standard market	Ø ≥ 80 % täglich ³	max. 5 %	€ 10.000 (max. 5.000 Stk.)
direct market plus	Ø ≥ 80 % täglich ³	max. 5 %	€ 10.000 (max. 5.000 Stk.)
direct market	Ø ≥ 80 % täglich ³	max. 5 %	€ 10.000 (max. 5.000 Stk.)
global market	n.a.	n.a.	n.a.
bond market			
public sector	n.a.	n.a.	n.a.
corporates prime	n.a.	n.a.	n.a.
corporates standard	n.a.	n.a.	n.a.
financial sector	n.a.	n.a.	n.a.
structured products			
exchange traded funds	n.a.	n.a.	n.a.
certificates	n.a.	n.a.	n.a.
warrants	n.a.	n.a.	n.a.
¹ Anpassung für Finanzinstrumente mit niedrigem Preisniveau („Einschleifregelung“) möglich ² quartalsweise Berechnung der Stückzahl (Rundung auf die nächste ganze Stückzahl) ³ einschließlich dem Zeitpunkt der Preisermittlung			

13. Übersicht - Betreuer im Handelsverfahren Fortlaufende Auktion

Die Funktion des Liquiditätsanbieters wird „Betreuer im Handelsverfahren Fortlaufende Auktion“ bezeichnet.

Sie haben die Aufgabe, den von der Wiener Börse vorgegebenen Verpflichtungen - Zeitraum der Quotierung, Maximum Spread, Minimum Size - nachzukommen.

Marktsegment	Zeitraum	Maximum Spread ¹	Minimum Size ²
equity market			
prime market	n.a.	n.a.	n.a.
standard market	n.a.	n.a.	n.a.
direct market plus	n.a.	n.a.	n.a.
direct market	n.a.	n.a.	n.a.
global market	n.a.	n.a.	n.a.
bond market			
public sector	Ø ≥ 80 % täglich	gestaffelt nach Restlaufzeit: ≥ 50 Jahre 125 BP < 50 Jahre 100 BP < 30 Jahre 25 BP < 15 Jahre 15 BP < 5 Jahre 10 BP	Fix - zumindest entsprechend dem Wert von Nominale € 25.000
corporates prime	Ø ≥ 50 % täglich	max. 500 BP ¹	Mindestgröße gem. § 20 (Handelsregeln)
corporates standard	Ø ≥ 50 % täglich	max. 500 BP ¹	Mindestgröße gem. § 20 (Handelsregeln)
financial sector	Ø ≥ 50 % täglich	max. 500 BP ¹	Mindestgröße gem. § 20 (Handelsregeln)
structured products			
exchange traded funds	n.a.	n.a.	n.a.
certificates	n.a.	n.a.	n.a.
warrants	n.a.	n.a.	n.a.

¹ für Rentenwerte mit Mindestgröße bis 1.000 Euro

Disclaimer

Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben und Mitteilungen sind ausschließlich zur Information bestimmt. Sie stellen keine Rechts- oder Anlageberatung dar. Die Wiener Börse AG haftet nicht dafür, dass die enthaltenen Informationen vollständig, oder richtig sind. Infolgedessen sollte sich niemand auf die hierin enthaltenen Informationen verlassen. Die Wiener Börse AG haftet nicht für Schäden aufgrund von Handlungen, die ausgehend von der Benutzung der Dokumente entstehen können.

Sofern einzelne Teile oder einzelne Formulierungen dieses Disclaimers der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.